



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

17. Jahrgang

Dinslaken, 19.06.2024

Nr. 18

S.1-8

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungsanordnung der Stadt Dinslaken

hier: Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Stadtgebiet Dinslaken vom 10.06.20242-8

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 12.12.2023 beschlossene

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Stadtgebiet Dinslaken vom 10.06.2024

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 11.06.2024

Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Stadtgebiet Dinslaken vom

Der Rat der Stadt Dinslaken hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung vom 29.11.2019 (GV.NRW. S. 894), jeweils in der zz. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beiträge

- (1) Die Stadt Dinslaken erhebt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle für Kinder in der Stadt Dinslaken nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu deren Jahresbetriebskosten. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Monat und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes, somit auch für Zeiten, in denen das Kind krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besucht. Sie wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung und durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Bei Schließung der Einrichtung durch Streik der Beschäftigten – außer Warnstreiks – werden die Beiträge ab dem 1. Tag erstattet. Die Elternbeiträge werden nur als volle Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle betreut, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Dinslaken befindet und macht das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich gem. § 49 KiBiz geltend, erfolgt die Elternbeitragserhebung durch die Stadt Dinslaken nach der Dinslakener Beitragssatzung.
- (3) Der Beitragszeitraum zur Entrichtung des Elternbeitrages für Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.); dies entspricht dem Schuljahr.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrages für die Kindertagespflegestellen entsteht mit der Aufnahme der Betreuung des Kindes; sie erstreckt sich jeweils auf den bewilligten Zeitraum der Betreuung in der Kindertagespflegestelle.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Den Eltern gleichgestellt sind Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (z.B. Pflegeeltern, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Großeltern und andere Verwandte). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/ des Elternteils. Lebt das Kind im Wechsel bei beiden Eltern zu gleichen Zeitanteilen, so sind beide Elternteile weiterhin beitragspflichtig (Wechselmodell).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflegestellen zu entrichten.
- (2) Der Beitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes und den im Betreuungsvertrag gebuchten Betreuungsstunden. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder teilt dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (3) Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Der Beitrag zu den Kosten der Tagespflegestellen richtet sich nach den bewilligten Betreuungsstunden durch die Fachberatung des Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung und dem Einkommen der Beitragspflichtigen. Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen, anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Elternbeitrag zugrunde zu legen.

§ 4

Beitragshöhe/Beitragsbefreiung

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 der Satzung.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise drei Jahre.
- (3) Für Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle aufgenommen werden, zahlen die Eltern ab dem Folgemonat der Vollendung des dritten Lebensjahres den Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahre. Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 1 zahlen die Eltern, deren Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflegestelle aufgenommen werden und die dann bis zum 1. November des gleichen Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden, nur den Elternbeitrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres. Dieses gilt auch für Kinder, die bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres eine Tageseinrichtung besuchen und ebenfalls in der Zeit vom 1. August bis zum 1. November drei Jahre alt werden.
- (4) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege nach den Richtlinien der Stadt Dinslaken zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben.
- (5) Die Beiträge entfallen für diejenigen Geschwisterkinder, für die im Vergleich der fiktiven Beiträge für alle Geschwisterkinder ein geringerer Beitrag gelten würde. Die Beitragsbefreiung bleibt solange bestehen, bis nur noch ein Kind die Tageseinrichtung besucht oder von der Tagespflege betreut wird, außer es befindet sich in dem beitragsfreien Zeitraum. Befindet sich ein Kind in den letzten beiden beitragsfreien Kindergartenjahren, wird für kein Geschwisterkind beim Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder oder Betreuung in Tagespflege ein Elternbeitrag erhoben.

- (6) Wird ein Grundschulkind im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Dinslaken betreut und ist ergänzend dazu noch eine Betreuung in der Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern zusätzlich zu dem Beitrag für eine Betreuung im Rahmen des offenen Ganztags nach der Beitragssatzung zur Erhebung der Elternbeiträge offene Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung ein Elternbeitrag entsprechend den Betreuungszeiten bis 25 Stunden wöchentlich für die Kindertagespflege zu entrichten.
- (7) Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und ergänzend in Kindertagespflege erforderlich, ist von den Eltern der Beitrag für eine Betreuungszeit über 45 Stunden in einer Kita zu entrichten.
- (8) Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 4 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle für die erste Einkommensgruppe ergibt.
- (9) Im Fall, dass Kinder einer Familie in verschiedenen Gemeinden des Kreises Wesel Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen besuchen, gilt die Festsetzungsmethode der Elternbeiträge der Gemeinde, in der das Kind lebt, und der Beitragssatz der Stadt Dinslaken.

§ 5

Einkommensangaben

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern/ hat der Elternteil schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage dieser Satzung ihrem/seinem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.
- (2) Die Eltern sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Dinslaken ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jährlich zu überprüfen.
- (3) Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres in der die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG i.V.m. §§ 169 und 170 Abs. 1 bis 3 AO gelten entsprechend.

§ 6

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Ausländische Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nr. 2-5 EStG (z.B. bei Doppelsteuerabkommen) sind analog zu berücksichtigen.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für Eltern und für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bleibt in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € monatlich je neugeborenem Kind und in den Fällen des § 10 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150,00 € je neugeborenem Kind anrechnungsfrei. Erhalten Elterngeldberechtigte Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach § 6a Bundeskindergeldgesetz wird das Elterngeld entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 1 BEEG in voller Höhe als Einkommen angerechnet.
- (3) Vom Gesamtjahresbruttoeinkommen werden die Werbungskosten abgezogen. Kinderbetreuungskosten nach § 2 Abs. 5a EStG in der jeweils geltenden Fassung werden in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abgezogen. Weitere Sonderausgaben werden nicht berücksichtigt.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung

oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

- (5) Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

§ 7

Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Gesamtbruttoeinkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und /oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem ersten vollständigen Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung der Elternbeiträge. Die endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage aller notwendigen Einkommensunterlagen aus dem Vorjahr.
- (2) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses.
- (3) Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem Monat der Ummeldung neu festzusetzen. Grundlage dafür ist ein auf Dauer angelegtes Getrenntleben der Eltern, welches durch eine Meldebescheinigung bestätigt werden muss.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung wird nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum 1. des Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag wird nach Bekanntgabe des Elternbeitragsbescheides jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 9

Erlass von Elternbeiträgen

- (1) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.
- (2) Bei Empfängern von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII oder den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Eltern, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erhalten, entfällt der Antrag und es erfolgt eine Eingruppierung für die Dauer des Bezuges in die erste Einkommensstufe. Bei einem Wechselmodell ist ein Antrag nach Abs. 1 zu stellen.

§ 10

Weitere Auskunftspflichten der Eltern

Die Beendigung sowie Änderungen im Umfang der Kindertagespflege sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist bei laufender Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen, wenn Kindertagespflege zu sog. Randzeiten (vor 7.00 Uhr und nach 17.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen) neu oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Dinslaken vom 27.11.2017 sowie die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 10.07.2019 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Stadtgebiet Dinslaken vom

Elternbeitragstabelle Kita ab 01.08.2024

Einkommensgruppen	Jahreseinkommen (brutto)	Betreuungszeit bis 25 Stunden		Betreuungszeit bis 35 Stunden	
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
1. EKG	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2. EKG	bis 42.000 €	61 €	31 €	86 €	43 €
3. EKG	bis 54.000 €	117 €	58 €	163 €	82 €
4. EKG	bis 66.000 €	173 €	86 €	242 €	121 €
5. EKG	bis 78.000 €	230 €	115 €	321 €	161 €
6. EKG	bis 90.000 €	285 €	143 €	400 €	200 €
7. EKG	bis 102.000 €	343 €	172 €	481 €	240 €
8. EKG	bis 114.000 €	402 €	201 €	562 €	281 €
9. EKG	über 114.000 €	417 €	208 €	583 €	292 €

Einkommensgruppen	Jahreseinkommen (brutto)	Betreuungszeit bis 45 Stunden		Betreuungszeit über 45 Stunden	
		unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
1. EKG	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2. EKG	bis 42.000 €	110 €	55 €	122 €	61 €
3. EKG	bis 54.000 €	210 €	105 €	233 €	117 €
4. EKG	bis 66.000 €	311 €	156 €	346 €	173 €
5. EKG	bis 78.000 €	413€	207 €	459 €	230 €
6. EKG	bis 90.000 €	514 €	257€	571 €	285 €
7. EKG	bis 102.000 €	618 €	309 €	686 €	343 €
8. EKG	bis 114.000 €	723 €	362 €	803 €	402 €
9. EKG	über 114.000 €	750 €	375 €	833 €	417 €

Elternbeitragstabelle Kitagespflege ab 01.08.2024

Einkommensgruppen	Jahreseinkommen (brutto)	Betreuungszeit bis 25 Stunden	Betreuungszeit bis 35 Stunden	Betreuungszeit bis 45 Stunden	Betreuungszeit über 45 Stunden
1. EKG	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2. EKG	bis 42.000 €	46 €	64 €	83 €	92 €
3. EKG	bis 54.000 €	88 €	123 €	158 €	175 €
4. EKG	bis 66.000 €	130 €	182 €	233 €	259 €
5. EKG	bis 78.000 €	172 €	241 €	310 €	344 €
6. EKG	bis 90.000 €	214 €	300 €	385 €	428 €
7. EKG	bis 102.000 €	257 €	360 €	463 €	515 €
8. EKG	bis 114.000 €	301 €	422 €	542 €	603 €
9. EKG	über 114.000 €	346 €	484 €	622 €	691 €